

INHALT

1. Die elektronische Patientenakte
2. Unterkieferprotrusionsschienen noch nicht abrechenbar
3. Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V
4. Auswirkungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Euro- päischen Union seit dem 01.01.2021
5. Änderung der Mitteilungsverordnung
6. Effektiv aufklären erhöht die Therapietreue
7. Patientenberatung der Berliner Zahnärzte
8. Fortbildung der KZV Berlin: Praktische Übungen "Notfälle in der Zahnarztpraxis"
9. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



Abkürzungsverzeichnis

AIT	antiinfektiöse Therapie
BEMA	Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen
BEL II	Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis
BKV	Bundeskassenverzeichnis
BSG	Bundessozialgericht
BZÄK	Bundeszahnärztekammer
CPT	chirurgische Therapie
DVKA	Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
EG	Europäische Gemeinschaft
EHIC	European Health Insurance Card
ePA	elektronische Patientenakte
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GHIC	Global Health Insurance Card
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-SV	GKV-Spitzenverband
KZBV	Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
KZV	Kassenzahnärztliche Vereinigung
MV	Mitteilungsverordnung
PEB	Provisorische Ersatzbescheinigung
TI	Telematikinfrastruktur
UKPS	Unterkieferprotrusionsschiene
UPT	unterstützende Parodontitistherapie

1. Die elektronische Patientenakte

Die KZBV hat zusammen mit den KZVen einen zahnarztspezifischen Leitfaden für die TI-Anwendung „ePA“ erstellt. Eine aktuelle Version ist dem Informationsdienst beigelegt.

Es werden ausführliche Informationen, Voraussetzungen/Rahmenbedingungen und Anwendungsfälle in der Zahnarztpraxis dargestellt.

Die KZBV wird die Inhalte des Dokuments fortlaufend auf Änderungsbedarf hin überprüfen und bei Bedarf – in Abstimmung mit der AG „Telematik“ – aktualisieren.

Unter folgendem Link steht Ihnen der Leitfaden als Download zur Verfügung:

www.kzbv.de/elektronischepatientenakte.1256.de.html

2. Unterkieferprotrusionsschienen noch nicht abrechenbar

UKPSen bei obstruktiver Schlafapnoe sind bis auf Weiteres nicht abrechenbar. Unter Zugrundelegung der BSG-Rechtsprechung, dass Versicherten ein Anspruch auf neue Methoden zu Lasten der GKV erst dann erwächst, wenn neben dem G-BA-Beschluss die entsprechenden Vergütungsregelungen vorliegen (BSG, Urteil vom 03.02.2010, Az. B 6 KA 30/09R), wird seitens der KZBV die Auffassung vertreten, dass der Anspruch der Versicherten auf eine UKPS-Versorgung erst dann bestehen kann, wenn neben den EBM-Ziffern auch die notwendigen BEMA- und BEL II-Positionen beschlossen sind. Wir informieren, sobald dies erfolgt ist.

3. Behandlung von Parodontitis bei Versicherten nach § 22a SGB V

Anspruchsberechtigte Versicherte nach § 22a SGB V können seit dem 01.07.2021 in einem bedarfsgerecht modifizierten Umfang Leistungen nach den BEMA-Positionen 4, AIT a/b, CPT a/b, UPT c-f, 108, 111 erhalten. Um dies bei der Abrechnung ersichtlich zu machen, muss das Kennzeichen „S“ an die Gebührennummer angehängt werden, z. B. 4S, AITaS, UPTcS usw.

4. Auswirkungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Union seit dem 01.01.2021

Die KZBV wurde vonseiten des GKV-SV, der DVKA, am 16.09.2021 darüber informiert, dass die britische Seite ein weiteres Design für die Global Health Insurance Card (GHIC) in Umlauf gebracht hat, das ebenfalls zur Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen berechtigt. Im Kern geht es um GHIC, die für Versicherte mit Wohnort im Landesteil Nordirland ausgestellt werden. Diesen stehen nun GHIC mit neutralem Design zur Verfügung, die nicht die Flagge Großbritanniens als Hintergrundbild haben. Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) hat daraufhin ihr diesbezügliches Informationsblatt angepasst, welches diesem Rundschreiben als Anlage I beiliegt.

Das Vorgehen von Seiten des Vereinigten Königreiches hinsichtlich eines weiteren GHIC-Designs möchten wir zum Anlass nehmen, nochmals auf das Informationsportal EHIC/GHIC/PEB (European Health Insurance Card/Global Health Insurance Card/Provisorische Ersatzbescheinigung) der DVKA hinzuweisen. Dieses finden Sie auf www.dvka.de unter den Menüpunkten „Leistungserbringer“ → „Informationsportal EHIC/PEB“.

Das Informationsportal gibt Antworten auf die Fragen,

- ob es sich bei der vorgelegten Karte um eine EHIC/GHIC handelt,
- ob es sich bei der vorgelegten Bescheinigung um eine PEB handelt,
- welche Besonderheiten ggf. in Bezug auf den jeweiligen Staat zu beachten sind.

Sie finden dort Ansichtsmuster sowohl der in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten EHIC, der GHIC sowie PEB und Informationen zur Gültigkeitsdauer als auch zu den in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannten Besonderheiten. So erhalten Sie hier unter dem Länderbutton „Vereinigtes Königreich“ z. B. auch Informationen zur GHIC. Zusätzlich finden Sie im Informationsportal Hinweise auf länderspezifische Krankenversicherungskarten, die auf den ersten Blick wie eine EHIC aussehen, jedoch nicht dazu berechtigen, Leistungen im Rahmen der EG-Verordnungen in Anspruch zu nehmen.

5. Änderung der Mitteilungsverordnung (MV)

Mitte September hat der Bundesrat beschlossen, der von der Bundesregierung am 04.08.2021 beschlossenen Fünften Verordnung zur Änderung der MV zuzustimmen. Ausweislich des Beschlusspapiers des Bundesrates wurden keine Maßgaben für Änderungen für die Verordnung beschlossen.

Der neue § 14 MV sieht vor, dass KVen verpflichtet sind, die seit 2021 an Leistungserbringer für kostenlose Covid-19-Bürgertests geleisteten Zahlungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO mitzuteilen.

Damit soll durch die Finanzverwaltung künftig besser geprüft werden können, ob die Zahlungen der KVen für erbrachte Corona-Testungen in den Steuererklärungen vollständig und zutreffend deklariert worden sind.

Wir gehen davon aus, dass diese Regelung tatsächlich allein die KVen betrifft, da sie für die Registrierung der zahlreich entstandenen freien Testzentren zuständig sind. Für eine Mitteilung der KZVen an die Finanzämter sehen wir keine Notwendigkeit, da die KZVen die Zahlungen an ihre Mitglieder ausschließlich auf ein Geschäftskonto der Praxen vornehmen. Ohnehin ist es Zahnärzten erst seit Juli dieses Jahres gestattet, Patienten zu testen.

6. Effektiv aufklären erhöht die Therapietreue

Zum Tag der Patientensicherheit hat die BZÄK auf ihr neues Fortbildungsangebot hingewiesen, die Teach-Back-Methode. Sie kommt ursprünglich aus der Pädagogik und stellt sicher, dass die wesentlichen Botschaften eines Gesprächs von Patienten auch wirklich verstanden wurden. Damit können Verständnisprobleme und Missverständnisse ausgeräumt werden.

Etliche Studien weisen darauf hin, dass (zahn-)ärztliche Kommunikation unter erschwerten Bedingungen stattfindet und Patienten viele Inhalte eines ärztlichen Aufklärungsgesprächs unmittelbar nach dem Arztbesuch wieder vergessen haben. So verstanden und erinnerten Patienten in der Kommunikation mit (Zahn-)Ärzten und medizinischem Fachpersonal weniger als die Hälfte der vorgetragenen Informationen.

Stress und Angst erschweren die Informationsverarbeitung erheblich: Viele Informationen werden unter diesen Bedingungen gar nicht wahrgenommen. Empirische Befunde zur Gesundheitskompetenz der deutschen Bevölkerung zeigen zudem, dass über die Hälfte (58,8 %) der Deutschen eigenen Angaben zufolge Schwierigkeiten hat, gesundheitsrelevante Informationen zu finden, zu verstehen, zu bewerten und anzuwenden. (2)

„Die Teach-Back-Methode kann eine wertvolle Hilfestellung in der Zahnarztpraxis sein. Denn es kommt häufiger vor, dass Patienten schon auf dem Heimweg einen großen Teil der Informationen wieder vergessen haben – als hätte eine Aufklärung nie stattgefunden. Teach-Back unterstützt Zahnärzte bei ihren Aufklärungspflichten, fördert die „sprechende Zahnmedizin“ und sorgt so für eine größere Patientenzufriedenheit und Therapietreue“, so BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz.

Seit Ende Mai bietet die Bundeszahnärztekammer deshalb unter www.bzaek-teach-back.de eine entsprechende Fortbildung an.

7. Patientenberatung der Berliner Zahnärzte

In der Patientenberatung der Berliner Zahnärzte, ein Service der KZV Berlin, informieren erfahrene Mitarbeiterinnen aus der Verwaltung der KZV Berlin, Zahnärzte und Fachzahnärzte für Kieferorthopädie die Ratsuchenden zu allen Fragen rund um die Zahn- und Mundgesundheit – am Telefon und in einer persönlichen Sprechstunde.

Allein im Jahr 2020 nahmen knapp 3.700 Patienten das Angebot in Anspruch. Dies entsprach rund 12,4 % aller Beratungskontakte in Deutschland. Da einige Patienten während des Beratungsgesprächs Fragen zu verschiedenen Themen stellten, lag die Zahl der einzelnen Beratungen sogar noch höher, nämlich bei rund 3.950 Anfragen insgesamt.

Bedenkt man, dass in Berlin rund 4,3 Prozent der Gesamtbevölkerung leben, ist die Zahl der Beratungen sehr beachtlich. Zunehmend werden auch Ratsuchende aus anderen Bundesländern beraten.

8. Fortbildung der KZV Berlin: Praktische Übungen „Notfälle in der Zahnarztpraxis“

Bei der Fortbildung der KZV Berlin geht es um Notfälle in der Zahnarztpraxis. Es finden jeweils vier Veranstaltungen in der KZV Berlin statt. Die Inhalte sind gleich:

- Samstag, 06.11.2021, in der Zeit von 9:00 bis 12:30 Uhr
- Samstag, 06.11.2021, in der Zeit von 13:30 bis 17:00 Uhr
- Samstag, 20.11.2021, in der Zeit von 9:00 bis 12:30 Uhr
- Samstag, 20.11.2021, in der Zeit von 13:30 bis 17:00 Uhr

2 G-Regel | begrenzte Teilnehmerzahl

Nach wie vor ist uns sehr daran gelegen, das Infektionsrisiko für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Die Veranstaltung wird daher nach der 2G-Regel durchgeführt. Teilnehmen vor Ort können

- geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Bitte beachten Sie, dass die Nachweise ausschließlich digital vorgelegt werden müssen!

Obgleich nach der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin bei Veranstaltungen nach der 2G-Regel die Maskenpflicht und Abstandsregeln entfallen, halten wir in Hinblick auf eine reduzierte Infektionsgefahr daran fest. Die Teilnehmerzahl vor Ort ist somit begrenzt auf 25 Personen pro Veranstaltung.

Wir bitten zudem alle Teilnehmer, eine FFP2-Maske oder OP-Maske zu tragen, solange Sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

Bitte melden Sie sich mit den beiliegenden Formularen, welche als Anlage II und III beigefügt ist, an. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs nach berücksichtigt. Für die Teilnahme werden entsprechend den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK 5 Fortbildungspunkte vergeben.

Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Frau Kaltborn	89004-146	veranstaltung@kzv-berlin.de

9. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage IV aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 41472540.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
Karsten Geist
Dr. Jörg-Peter Husemann

ANLAGE

- I. Informationsblatt
- II. Anmeldeformular „Notfälle in der Zahnarztpraxis“
- III. Anmeldeformular „Notfälle in der Zahnarztpraxis“
- IV. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



Stand: 09.08.2021

Anspruch auf vertrags(zahn)ärztliche und stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und im Vereinigten Königreich versichert sind

Austrittsabkommen sowie Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Vereinigten Königreich

Ansprüche auf vertrags(zahn)ärztliche und stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und im Vereinigten Königreich versichert sind, können seit dem 01.01.2021 auf der Basis des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Austrittsabkommens bzw. des Handels- und Kooperationsabkommens (Partnerschaftsvertrag) geltend gemacht werden. Die Regelungen für den Gesundheitsbereich entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009.

Nach den neuen Regelungen mit dem Vereinigten Königreich sind ab dem 01.01.2021 vorläufig alle Versionen der Europäischen Krankenversicherungskarten (EHICs), die neu eingeführte Global Health Insurance Card (GHIC) sowie Provisorische Ersatzbescheinigungen (PEBs) aus dem Vereinigten Königreich zu akzeptieren.

I. Ungeplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland bei Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) , der Global Health Insurance Card (GHIC) oder der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)

1. Vorlage einer EHIC oder GHIC

Bei Vorlage einer der nachfolgend abgebildeten EHICs/GHICs können Kosten für eine ambulante vertrags(zahn)ärztliche oder stationäre Behandlung für einen Behandlungszeitraum bis zum 31.12.2020 sowie ab dem 01.01.2021 abgerechnet werden:

- EHICs im alten Design mit und ohne EU-Logo
- „Citizens' Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende
- Global Health Insurance Card (GHIC)

Muster der EHICs im alten Design:

EHIC mit EU-Logo (vor dem 01.02.2020 ausgestellt)



Vorderseite Königreich – England – Schottland



Rückseite Vereinigtes Königreich – England – Schottland



Vorderseite Vereinigtes Königreich - Wales



Rückseite Vereinigtes Königreich - Wales

EHIC ohne EU-Logo (ausgestellt ab dem 01.02.2020)

EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD

UK

3 Name

4 Given names

5 Date of birth

6 Personal identification number

7 Identification number of the institution

8 Identification number of the card

9 Expiry date

Vorderseite Vereinigtes Königreich

THIS IS NOT PROOF OF IDENTITY OR RESIDENCY

- Check www.gov.uk for more information on using EHIC now the UK has left the EU
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK
- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad
- Make sure you have valid travel insurance
- For more information on accessing healthcare in EEA countries go to www.nhs.uk/healthcareabroad

SHOULD YOU NEED TO MAKE A CLAIM ON YOUR RETURN HOME:
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

ASK US ?

Got a question?
Visit our knowledge base
www.nhsbsa.nhs.uk

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Rückseite Vereinigtes Königreich

Britische EHICs im alten Design mit und ohne EU-Logo bleiben weiterhin bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Sie werden bei Neuansträgen durch die Global Health Insurance Card (GHIC) bzw. bei Ansprüchen nach dem Austrittsabkommen durch „Citizens‘ Rights“ EHICs ersetzt.

Neue „Citizens' Rights“ EHICs (CRA EHICs)

Personen, für die aufgrund des Austrittsabkommens ab dem 01.01.2021 weiterhin Ansprüche im Rahmen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit bestehen, erhalten eine EHIC mit neuem Design, die sogenannte „*Citizens' Rights*“ EHIC.

Die „*Citizens' Rights*“ EHIC enthält kein EU-Logo mehr, sondern oben rechts ein Hologramm und im obersten Kartenfeld einen „CRA“ (*Citizens' Rights Agreement*)-Aufdruck. Weiterhin ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den Zusatz „CRA“ ergänzt.

Darüber hinaus erhalten Studierende, die gewöhnlich im Vereinigten Königreich wohnhaft sind und vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem Mitgliedstaat studieren, eine eigene zeitlich auf die individuelle Studiendauer befristete *CRA EHIC für Studierende*. Das Design dieser EHIC entspricht dem Design der „*Citizens' Rights*“ EHIC. Ursprünglich sollte die EHIC von den Studierenden für die Dauer ihres Studiums nur in dem Mitgliedstaat eingesetzt werden, in dem sie studieren. Daher ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den zweistelligen Ländercode des Mitgliedstaates ergänzt, in dem die EHIC eingesetzt werden darf. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit ist die CRA EHIC für Studierende jedoch unabhängig von der länderspezifischen Angabe in allen EU-Mitgliedstaaten als Anspruchsnachweis nach dem Handels- und Kooperationsabkommen zu akzeptieren.

Muster der neuen CRA EHICs:

CRA EHIC

EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD

CRA UK

3 Name

4 Given names

5 Date of birth

6 Personal identification number

7 Identification number of the institution

8 Identification number of the card

9 Expiry date

Vorderseite

THIS IS NOT A PROOF OF IDENTITY

- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad.
- Make sure you have valid travel insurance.
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK.

Should you need to make a claim on your return home:
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

Got a question? For more information on your healthcare entitlements abroad and information about where this card is valid, go to www.gov.uk

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Rückseite

CRA EHIC für Studierende

EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD

UK

CRA

3 Name

4 Given names

5 Date of birth

6 Personal identification number

7 Identification number of the institution

8 Identification number of the card

9 Expiry date

Vorderseite

THIS IS NOT A PROOF OF IDENTITY

- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad.
- Make sure you have valid travel insurance.
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK.

Should you need to make a claim on your return home:
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

Got a question? For more information on your healthcare entitlements abroad and information about where this card is valid, go to www.gov.uk

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Rückseite

Global Health Insurance Card (GHIC)

Seit dem 11.01.2021 stellt der britische Nationale Gesundheitsdienst bei Folge- sowie Erstanträgen für vom Handels- und Kooperationsabkommen erfasste Personen die sogenannte Global Health Insurance Card (GHIC) aus. Diese verfügt über dieselbe Struktur und enthält dieselben Informationen wie die bisherigen EHICs. Sie unterscheidet sich aber visuell dahingehend, dass die Flagge des Vereinigten Königreichs den Hintergrund der GHIC bildet und als größeres Hologramm in der rechten oberen Ecke abgebildet ist. Für Bürgerinnen und Bürger von Nordirland steht eine Version der GHIC mit einem neutralen Design zur Verfügung.

Muster der GHIC:

GHIC mit UK branding



UK GLOBAL HEALTH INSURANCE CARD

UK

Name

Given names

Date of birth

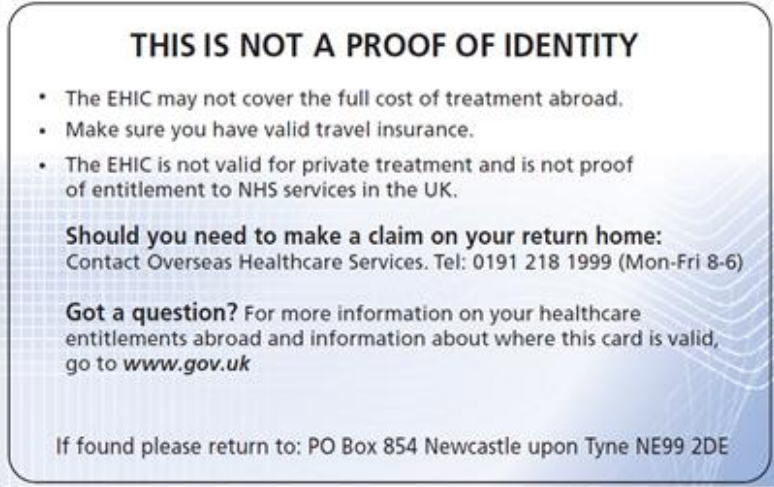
Personal identification number

Identification number of the institution

Identification number of the card

Expiry date

Vorderseite



THIS IS NOT A PROOF OF IDENTITY

- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad.
- Make sure you have valid travel insurance.
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK.

Should you need to make a claim on your return home:
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

Got a question? For more information on your healthcare entitlements abroad and information about where this card is valid, go to www.gov.uk

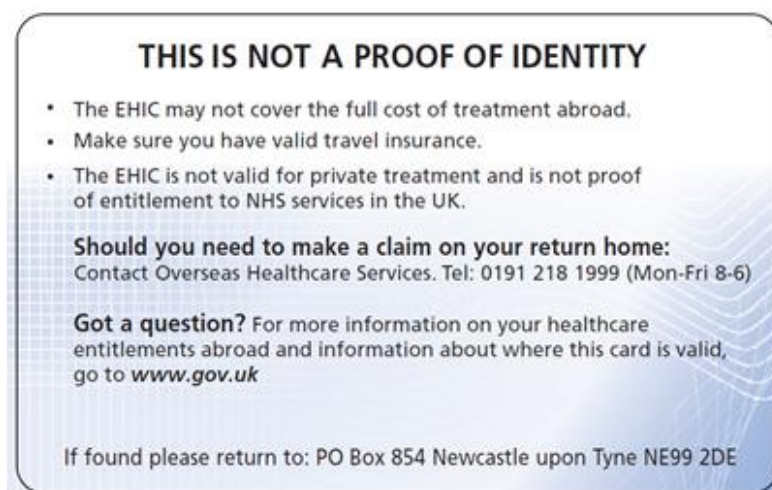
If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Rückseite

GHIC mit neutralem Design



Vorderseite



Rückseite

Für den Einsatz der neuen EHICs bzw. der GHIC gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen bzw. ab 01.10.2021 Anlage 18 BMV-Z
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf

2. Vorlage der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)

In Bezug auf das Verfahren mit der PEB gibt es ab dem 01.01.2021 keine Änderungen. Die britischen Träger werden für anspruchsberechtigte Personen zunächst weiterhin PEBs in dem bisherigen Design ausstellen.

MUSTER der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) - britische Ausführung

24.4.2010 EN Official Journal of the European Union C 106/39

**PROVISIONAL REPLACEMENT CERTIFICATE
OF THE
EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD**

as defined in Annex 2 to Decision No S2
concerning the technical specifications of the European Health Insurance Card

Issuing Member State

1.	2.
----	---------

Card holder-related information

3. Name:
4. Given names:
5. Date of birth:
6. Personal identification number:

Competent institution-related information

7. Identification number of the institution:

Card-related information

8. Identification number of the card:
9. Expiry date:

<small>Certificate validity period</small>	<small>Certificate delivery date</small>
(a) From:	(c)
(b) To:	

Signature and stamp of the institution

(d)

Notes and information

All norms applicable to the eye-readable data included in the European card and related to the description, values, length and remarks of the data fields, are applicable to the certificate.

Für den Einsatz der PEB gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen bzw. ab 01.10.2021 Anlage 18 BMV-Z
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf

3. Keine Vorlage von EHIC oder PEB

Wird keine EHIC oder PEB für den Behandlungszeitraum ab 01.01.2021 vorgelegt, ist der Leistungserbringer berechtigt und verpflichtet, von der Patientin/dem Patienten eine Vergütung auf der Grundlage der GOÄ, der GOZ bzw. nach der Bundespflege-satzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz oder dem Vertrag nach § 115 b Abs. 1 SGB V bzw. § 116 b Abs. 5 SGB V zu fordern.

Das Honorar ist zu erstatten, wenn die Patienten/der Patient innerhalb der vorgesehenen Nachreichfristen eine gültige PEB vorgelegt, die den kompletten Behandlungszeitraum abdeckt.

II. Geplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland mit Zustimmung des britischen Trägers

1. Behandlungsbeginn vor dem 01.01.2021

Behandlungen, die vor dem 01.01.2021 beginnen und über den Übergangszeitraum hinausgehen, können auf der Grundlage des Ihnen vorliegenden, von der gewählten deutschen Krankenkasse ausgestellten Nationalen Anspruchsnachweises bzw. der Kostenübernahmeerklärung unter Berücksichtigung des dort angegebenen Leistungszeitraums fortgesetzt werden.

2. Behandlungsbeginn ab dem 01.01.2021

Behandlungskosten für geplante Behandlungen, die ab dem 01.01.2021 beginnen, können nur dann mit einer von der Patientin/dem Patienten gewählten deutschen Krankenkasse abgerechnet werden, wenn Ihnen ein von dieser Krankenkasse ausgestellter Nationaler Anspruchsnachweis bzw. eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt. Patientinnen und Patienten,

Stand: 09.08.2021

die Ihnen lediglich einen vom britischen Träger ausgestellten Vordruck S2 vorlegen, sollten zur Klärung ihrer Ansprüche an die gewählte deutsche Krankenkasse verwiesen werden.

ANMELDUNG ZUR FORTBILDUNG
„NOTFÄLLE IN DER ZAHNARZTPRAXIS“



KZV Berlin
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

veranstaltung@kzv-berlin.de
Fax: 030 89004-190

Abrechnungsstempel

ACHTUNG: Es gilt die 2G-Regel. Ein entsprechender digitaler Nachweis ist bei Akkreditierung vorzulegen.

Hiermit melde(n) ich mich/wir uns verbindlich für die Fortbildung an:

Thema: Notfälle in der Zahnarztpraxis – praktische Übungen

Datum/Uhrzeit: Samstag, 20.11.2021, von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

oder

Samstag, 20.11.2021, von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin, Großer Saal

Referenten: Dr. Peter Kircher | Dr. Bernd Möhrke

Kosten: 50,- Euro pro Teilnehmer

Fortbildungspunkte: Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK
5 Fortbildungspunkte vergeben.

Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter 030 89004-146

Für diese Fortbildung erhalten Sie eine Rechnung.

Sofern eine angemeldete Person nicht teilnimmt, fällt die Teilnahmegebühr dennoch an.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Ich melde folgende Teilnehmer an:

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Datum

Unterschrift der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers

ANMELDUNG ZUR FORTBILDUNG
„NOTFÄLLE IN DER ZAHNARZTPRAXIS“



KZV Berlin
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

veranstaltung@kzv-berlin.de

Fax: 030 89004-190

Abrechnungsstempel

ACHTUNG: Es gilt die 2G-Regel. Ein entsprechender digitaler Nachweis ist bei Akkreditierung vorzulegen.

Hiermit melde(n) ich mich/wir uns verbindlich für die Fortbildung an:

Thema: Notfälle in der Zahnarztpraxis – praktische Übungen

Datum/Uhrzeit: Samstag, 06.11.2021, von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

oder

Samstag, 06.11.2021, von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin, Großer Saal

Referenten: Dr. Peter Kircher | Dr. Bernd Möhrke

Kosten: 50,- Euro pro Teilnehmer

Fortbildungspunkte: Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK
5 Fortbildungspunkte vergeben.

Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter 030 89004-146

Für diese Fortbildung erhalten Sie eine Rechnung.

Sofern eine angemeldete Person nicht teilnimmt, fällt die Teilnahmegebühr dennoch an.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Ich melde folgende Teilnehmer an:

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Datum

Unterschrift der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers

Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

Ästhetik mit direkten Komposit-Füllungen: Intensiver Hands-on Kurs

ZA Wolfgang-M. Boer, Euskirchen

Termine: Fr 15.10.2021 • 14:00 - 19:00 Uhr
Sa 16.10.2021 • 09:00 - 17:00 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte

Kurs: FOBI-Kons-Direkt-2101
Kursgebühr: 599,- €
Punkte: 6+8+2
Veranstaltungsort: Berlin



ZA W.-M. Boer



Hands-on-Kurs

Theorie und Praxis für Extraktionen, kleine oralchirurgische Eingriffe und seltene Erkrankungen in der Kinderzahnmedizin

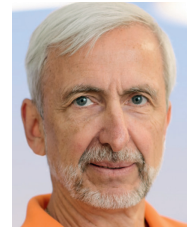
OA Dr. med. dent Ufuk Adali, Berlin • Dr. med. dent. Christian Finke, Berlin

Termin: Sa 16.10.2021 • 09:00 - 18:00 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte

Kurs: FOBI-KIZ-Chir-2101
Kursgebühr: 359,- €
Punkte: 8+1
Veranstaltungsort: Berlin



OA Dr. U. Adali



Dr. C. Finke



Hands-on-Kurs

Funktionslehre – Kompakt (inkl. ABC der aktuellen Schienentherapie)

Univ.-Prof. Dr. med. dent. Dr. h. c. Georg Meyer, Greifswald

Termine: Fr 22.10.2021 • 14:00 - 19:00 Uhr
Sa 23.10.2021 • 09:00 - 17:00 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte

Kurs: FOBI-FA-Kompakt-2101
Kursgebühr: 415,- €
Punkte: 6+8+1
Veranstaltungsort: Berlin



Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c.
G. Meyer



Hands-on-Kurs

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.

Ja, ich akzeptiere die AGB, die Hygieneregeln sowie die Datenschutzbestimmungen des Philipp-Pfaff-Institutes (<https://www.pfaff-berlin.de/wichtige-informationen/>) und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift

Strukturierte Fortbildung: Applied Kinesiology für Zahnärzte

Kursnummer 1030.6
Moderator Dr. med. dent. U. Angermaier • Roth
Referenten Dr. med. dent. U. Angermaier, Roth •
DDr. M. Riedl-Hohenberger, Innsbruck

Zielgruppe Zahnärzte
Punkte 57+15
Kursgebühr 1.690,- €
Ratenzahlung möglich: 3 Raten à 591,- €



Dr. U. Angermaier

Bei Applied Kinesiology (AK) handelt es sich um eine primär diagnostische Methode, bei der die Adaptionfähigkeit von Muskeln im Zusammenhang mit gezielten Testreizen geprüft wird. Applied Kinesiology ermöglicht somit die Überprüfung von biochemischen Funktionen, Meridianen, Organen als auch Zähnen. In Österreich ist sie bereits landesweit als ärztliche bzw. zahnärztliche Methode anerkannt. Wir alle wissen, dass trotz guter schulzahnmedizinischer Diagnostik immer noch viele Fragen offen bleiben. Hier kann die Applied Kinesiology bei Materialunverträglichkeiten, Störfeldsuche, Schwermetallbelastungen, Kiefergelenksproblematiken u. v. m. zielführend eingesetzt werden.

Termine

Teil 1
Fr 15.10.2021 • 09:00 - 18:00 Uhr
Sa 16.10.2021 • 09:00 - 17:00 Uhr

Teil 2
Fr 26.11.2021 • 09:00 - 18:00 Uhr
Sa 27.11.2021 • 09:00 - 18:00 Uhr

Teil 3
Fr 14.01.2022 • 09:00 - 18:00 Uhr
Sa 15.01.2022 • 09:00 - 17:00 Uhr

Teil 1 15./16.10.2021 (Dr. Angermaier)

Einführung

- Triad of Health: Die AK als biologisches Diagnosesystem • Die Prinzipien des Muskeltests nach Goodheart • Mögliche Muskeltestergebnisse: hyporeaktiv – normoreaktiv – hyperreaktiv • AK und das Stresskonzept nach Selye • Die wichtigsten Untersuchungsprinzipien TL und Challenge (CH) mit Beispielen aus den Bereichen Struktur, Psyche und Chemie • Prinzip der Doppel-TL • Praktisches Üben des Muskeltests • Testmuskeln: Deltoideus, Rectus femoris, Hamstrings, Latissimus dorsi, Pectoralis major clavicularis (PMC) und sternalis (PMS), Piriformis

Ziel des Einführungsseminars ist es, die Grundprinzipien der AK zu vermitteln, die Voraussetzung für alle weiteren AK-Seminare zu schaffen und Neueinsteigern die Entscheidung zu ermöglichen, ob und wie eine AK-Ausbildung für sie sinnvoll ist.

Teil 2 26./27.11.2021 (DDr. Riedl-Hohenberger)

Dentale Strategien (DS)

- Testung von Medikamenten und neu einzubringender zahnärztlicher Materialien • Nosoden und ihre differentialdiagnostische Bedeutung • Testung bereits im Mund befindlicher Materialien, Focussuche, Herdtherapie • Dentale Anwendung der Neuraltherapie • Zahn-Organ-Zusammenhänge • Screening Kiefergelenk • Differentialdiagnose Zahn TL / Challenge • Neurologischer Zahn, Zungen-diagnostik • Strategie bei Schwermetallbelastung und Ausleitung • AK-getestete Substitutionen in der Parodontalbehandlung • Störfaktoren beim Muskeltest

Kursziel ist die Einsetzbarkeit der AK bei den wichtigsten Problemstellungen in der naturheilkund-

lich ausgerichteten Arzt- und Zahnarztpraxis: Materialunverträglichkeiten, Intoxikationen, Allergien, Herddiagnostik und -therapie.

Teil 3 14./15.01.2022 (Dr. Angermaier)

Craniomandibuläre Diagnostik (CMD)

- Anatomische, neurologische und orthopädische Grundlagen des Stomatognathen Systems und seine Auswirkungen auf den Gesamtorganismus • Definition Okklusion und Artikulation • Anamnese und visueller Index, orientierende orthopädische Untersuchung, Palpation des TMJ und der Muskulatur des Stomatognathen Systems, Übersichtsscreening des Kopflymphatikums • AK in der Diagnose der funktionellen Zusammenhänge • Testmuskeln: Nackenflexoren und -extensoren, Sternocleidomastoideus (SCM), Trapezius (oberer Teil), Untersuchung der funktionellen Auswirkungen der Mandibulaposition auf orthopädische Parameter, Differentialdiagnose zwischen aufsteigenden und absteigenden Störungen (Meersseman-Test) • AK-relevante Muskulatur in der oralen Orthopädie • AK-Untersuchung des Kiefergelenks (Challenges) • Theoretische Grundlagen zur Neupositionierung der Mandibula (Gelb) • Muskel- und Fasziertechnik, Triggerpunkte • Integration mit orthopädischen/manualtherapeutischen Therapien
- Ziel dieses Kurses ist es, den manuellen funktionsdiagnostischen und Applied-Kinesiology-Untersuchungsgang bei Kiefergelenksproblemstellungen zu vermitteln. Weiterhin wird ein Einblick in die dreidimensionale Neupositionierung des Unterkiefers mittels AK gewährt.

Kollegiales Abschlussgespräch (Dr. Angermaier) / Übergabe der Zertifikate

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.

Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.

Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den oben angeführten Kurs (Kursnummer 1030.6) an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift